

22.10.86

Fz

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit sowie die Verwaltung der Bundesschuld im Jahre 1985

Der Präsident
des Bundesrechnungshofes
als Vorsitzender
des Bundesschuldenausschusses

Frankfurt, den 21. Oktober 1986

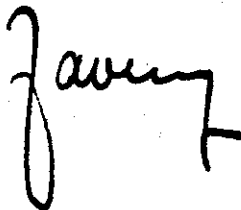
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung leite ich dem Bundesrat
hiermit den Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit
sowie über die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Bundes-
schuld im Jahre 1985 zu.

Den Bericht übersende ich auch dem Deutschen Bundestag.

Mit vorzüglicher Hochachtung



1

B e r i c h t

des Bundesschuldenausschusses vom 16. Oktober 1986 für das Jahr 1985 nach § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 650 - 1 veröffentlichten Fassung

1. Nach § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung hat der Bundesschuldenausschuß jährlich dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über seine Tätigkeit und die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Bundesschuld Bericht zu erstatten. Die seit 1932 unterbrochene Berichterstattung wird hiermit wieder aufgenommen.
2. Der Bundesschuldenausschuß übt gemäß § 31 der Reichsschuldenordnung die Aufsicht über alle der Bundesschuldenverwaltung unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte aus. Über diesen Geschäftsbe-
reich hat die Bundesschuldenverwaltung den Bundesschuldenausschuß zuletzt durch ihren Jahresbericht 1985 und vierteljährliche Zwischen-
berichte über den Stand der Bundesschuld unterrichtet.

Der Bundesschuldenverwaltung obliegt es nach der Reichsschuldenord-
nung, insbesondere die vom Bund und seinen Sondervermögen aufgenomme-
nen Kredite im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen zu beurkunden,
die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen fristgerecht zu erbringen
und das Bundesschuldbuch zu führen; außerdem hat sie die Beurkundung
der vom Bund aufgenommenen Gewährleistungen durchzuführen.

3. In seiner Sitzung vom 26. Juni 1986 hat der Bundesschuldenausschuß
den Jahresbericht der Bundesschuldenverwaltung für 1985 und damit
zusammenhängende Fragen erörtert und auch den Bericht nach § 34 Satz
3 der Reichsschuldenordnung über die außerordentliche Prüfung
der Geld- und Wertpapierbestände der Bundesschuldenverwaltung
durch Beamte des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis genommen.

Gründe zu Beanstandungen der der Bundesschuldenverwaltung unter
eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte waren nicht ersichtlich.

17.11.86

Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit
sowie die Verwaltung der Bundesschuld im Jahre 1985

Punkt der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Bericht gemäß § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung wie folgt zu beschließen:

1. Der Bundesrat nimmt von dem Bericht Kenntnis.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Vorschrift über die jährliche Berichterstattung gegenüber dem Bundestag und dem Bundesrat über die Tätigkeit des Bundesschuldenausschusses und über die Verwaltung der Bundesschuld (§ 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung) auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Begründung:

Mit der Vorlage soll die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Bundesschuldenausschusses und über die Verwaltung der Bundesschuld wieder aufgenommen werden. Diese Berichterstattung ist seit 1932 nicht mehr durchgeführt worden. Aus dem 53 Jahre langen Verzicht auf die Berichterstattung sind Nachteile nicht entstanden. Die jetzige Wiederaufnahme der Berichterstattung erscheint auch vom Zeitpunkt her im Hinblick auf die erreichten

- 2 -

Fortschritte bei der Konsolidierung der Bundesfinanzen überprüfungswürdig. Etwaige Beanstandungen in bezug auf die Verwaltung der Bundesschuld ließen sich auch in den jährlichen Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (ggf. in einem Anhang hierzu) darstellen.

Die Überprüfung der genannten Vorschrift könnte möglicherweise im Zusammenhang mit der Vorbereitung des nächsten Rechtsbereinigungsgesetzes erfolgen, in dessen Rahmen Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung ergriffen werden und eine Überprüfung des geltenden Bundesrechts auf seine Notwendigkeit vorgenommen wird (vgl. z. B. das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz BT-Drucksachen 10/5532, 6356, BR-Drucksache 506/86).

Bundesrat

Drucksache 487/86 (Beschluß)
28.11.86

Beschluß
des Bundesrates

zum

Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit
sowie die Verwaltung der Bundesschuld im Jahre 1985

Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 zu dem Bericht gemäß § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung wie folgt beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt von dem Bericht Kenntnis.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Vorschrift über die jährliche Berichterstattung gegenüber dem Bundestag und dem Bundesrat über die Tätigkeit des Bundesschuldenausschusses und über die Verwaltung der Bundesschuld (§ 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung) auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Begründung:

Mit der Vorlage soll die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Bundesschuldenausschusses und über die Verwaltung der Bundesschuld wieder aufgenommen werden. Diese Berichterstattung ist seit 1932 nicht mehr durchgeführt worden. Aus dem 53 Jahre langen Verzicht auf die Berichterstattung sind Nachteile nicht entstanden. Die jetzige Wiederaufnahme der Berichterstattung erscheint auch vom Zeitpunkt her im Hinblick auf die erreichten

...

487/86

- 2 - B

Fortschritte bei der Konsolidierung der Bundesfinanzen überprüfungswürdig. Etwaige Beanstandungen in bezug auf die Verwaltung der Bundesschuld ließen sich auch in den jährlichen Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (ggf. in einem Anhang hierzu) darstellen.

Die Überprüfung der genannten Vorschrift könnte möglicherweise im Zusammenhang mit der Vorbereitung des nächsten Rechtsbereinigungsgesetzes erfolgen, in dessen Rahmen Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung ergriffen werden und eine Überprüfung des geltenden Bundesrechts auf seine Notwendigkeit vorgenommen wird (vgl. z. B. das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz BT-Drucksachen 10/5532, 6356, BR-Drucksache 506/86).